

Frutiger Anzeiger
Parallelstrass 60
3714 Frutigen

Bestätigung: Amtliche Mitteilung (FRU-25HJXSZ)

Publikationsdaten

29.04.2025
06.05.2025

Rubrik

Gemeindeinformationen

Gemeinden

Frutigen

Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und land-wirtschaftlichen Kulturen entlang öffentlicher Straßen und Gehwegen

Als Eigentümer und/oder Eigentümerin, deren Liegenschaften an die öffentlichen Straßen angrenzen, bitten wir Sie, folgende Vorschriften zu beachten (Strassenbaugesetz/SBG Art. 73 und 75ff):

- Hecken, Sträucher und Anpflanzungen müssen seitlich mindestens **50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben.
- **Überhängende Äste** dürfen nicht in den über den Straßen freizuhaltenden Luftraum von **4.50 m** Höhe hineinragen.
- Über **Geh- und Radwegen** muss eine Höhe von **2.50 m** freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Bei gefährlichen Strassenstellen längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen und Bahnübergängen, dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art, inkl. Ästen, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, weshalb ein je nach örtlichen Verhältnissen ausreichender Seitenbereich freizuhalten ist.

Bitte schneiden Sie Bäume, Grünhecken, Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen entlang öffentlicher Strassen und Gehwegen bis zum **30. Mai 2025** auf das vorgeschriebene Lichtmass zurück.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe zur Sicherheit im Strassenverkehr.

Bauverwaltung Frutigen

Erfasst am: 24.04.2025
Erfasst durch: Susanne Maurhofer